

Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen

Vorbemerkung:

Als Zusammenschluss von bundesweit arbeitenden Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen in Deutschland begrüßt die LIGA Selbst-vertretung, dass die Bundesregierung noch vor Ende dieser Legislaturperiode ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen zur Verabschiedung in den Deutschen Bundestag einbringen will und hierfür einen entsprechenden Referenten-entwurf entwickelt hat. Auch wenn durch diese Gesetzesinitiative längst nicht alle Bereiche geregelt werden, in denen behinderte Menschen nach wie vor mit massiven Benachteiligungen und Barrieren konfrontiert sind und die schon längst hätten geregelt werden müssen, tragen die vorgeschlagenen Regelungen zu einer Weiterentwicklung bei.

Kritik an der Kurzfristigkeit

Bedauerlich finden wir, ähnlich wie schon beim Gesetzgebungsverfahren für das Teilhabestärkungsgesetz, die kurze Frist für die Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf, zumal die EU-Richtlinie schon seit 2019 in Kraft ist. Wir erkennen allerdings auch die Bemühungen des BMAS an, durch Online-Fachgespräche trotz des kurzen Zeitrahmens sich um eine entsprechende Beteiligung zu bemühen. Gute Regelungen zur Teilhabe behinderter Menschen, wie hier zur Barrierefreiheit, müssen unseres Erachtens eine gute Partizipation in den verschiedenen Prozessen zur Basis haben. wenn diese am Ende gut und authentisch sein und ihren Zweck erfüllen sollen. Daher appellieren wir für den Prozess der weiteren Erarbeitung und Umsetzung von Gesetzesvorhaben, Verordnungen und der Entwicklung von Re-gelungen, die entsprechenden Partizipationsgrundsätze und damit verbunden angemessene Fristen zu beachten.

Verweis auf andere Stellungnahmen

Nicht zuletzt aufgrund dieser Kurzfristigkeit werden wir nur zu wenigen Aspekten des Referentenentwurfs konkret Stellung nehmen, sondern verweisen auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen, wie beispielsweise des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV), des Deutschen Gehörlosen-Bundes (DGB) oder der Interessen-vertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL), denen wir uns ausdrücklich anschließen.

Vorschläge für ein gutes Barrierefreiheitsrecht, die über die geplanten Re-gelungen hinaus gehen

Auch wenn vonseiten der Bundesregierung und insbesondere vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die sogenannte 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie hochgehalten wird, betonen wir, dass wir von der LIGA Selbstvertretung der Ansicht sind, dass es höchste Zeit ist, umfassende Regelungen zur Barrierefreiheit zu verabschieden, die entweder schon im Teilhabestärkungsgesetz, in dem eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ohnehin vorgesehen ist, oder in diesem Gesetzgebungsverfahren angedockt werden könnten, wenn dies politisch gewollt ist. Da hier der Bundesregierung vielleicht aufgrund des Koalitions-vertrages Grenzen gesetzt sind, erhoffen wir uns im Gesetzgebungsprozess spätestens durch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine entsprechende Erweiterung der Gesetzgebungsverfahren in Sachen Barrierefreiheit. Gerade in der

Corona-Pandemie hat die Bundesregierung und letztendlich der Deutsche Bundestag eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen verabschiedet, die weit über die Regelungen im Koalitionsvertrag hinaus gehen und zum Teil eine sehr hohe Finanzbelastung mit sich bringen. Daher ist uns nicht ersichtlich, warum dies bei der Barrierefreiheit nicht auch der Fall sein sollte bzw. könnte. Denn gerade in der Corona-Pandemie ist generell der Wert der Teilhabe für die Menschen deutlich geworden und was es bedeutet, wenn diese eingeschränkt wird. Vieles davon erleben behinderter Menschen dauerhaft aufgrund vielfältiger Barrieren. Zudem waren bzw. sind behinderte und ältere Menschen, die aufgrund fehlender Barrierefreiheit und mangelnder unterstützender ambulanter Angebote nach wie vor in Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen für behinderte Menschen leben müssen, während der Corona-Pandemie besonderen Gefahren ausgesetzt. Hieraus zu lernen und entsprechende barrierefreie Rahmenbedingungen für ein gleichberechtigtes Leben in der gewohnten Nachbarschaft zu lernen, ist für uns eine logische Konsequenz aus der Corona-Pandemie, die es durchaus erlauben würde, über eine reine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinauszugehen und das entsprechende Umfeld und die Barrierefreiheit bei privaten Anbietern von Dienstleistungen und Produkten in einem wesentlich größeren Umfang zu berücksichtigen, wie es in diesem Referentenentwurf geplant ist.

Wir verweisen daher auf die von einem Bündnis von über 30 Verbänden als Erstunterstützer*innen und mittlerweile vielen anderen weiteren Unterstützer*innen getragenen Kernpunkte für ein gutes Barrierefreiheitsrecht, die wir der Stellungnahme in der Anlage beifügen.

Zudem verweisen wir auf den Vorschlag des Forums behinderter Juristinnen und Juristen, der Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vorsieht, den wir ebenfalls als Anlage beifügen. Dieser orientiert sich stark an der schon länger gelebten und gesetzlich geregelten Praxis in Österreich und sieht beispielsweise eine Überforderungsklausel und angemessene Vorkehrungen vor. Bisher zielt der Vorschlag der behinderten Juristinnen und Juristen noch auf Änderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz ab, der Vorschlag könnte unseres Erachtens aber auch in diesem Gesetzentwurf durch eine Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) mit aufgenommen werden, da es sich bei diesem Referentenentwurf auch um ein Artikelgesetz mit einer entsprechenden Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt. Eine gewollte Änderung im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wäre hier also durchaus möglich und einem breiteren Ansatz der Regelungen für eine echte Barrierefreiheit angemessen.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Regelungsbedarf

- Für die Herstellung umfassender Barrierefreiheit ist die Einbeziehung der baulichen Umwelt zu gewährleisten. Sonst haben wir die Situation, dass beispielsweise der Geldautomat barrierefrei ist, dieser jedoch aufgrund von Barrieren im Umfeld nicht erreicht werden kann.
- Der öffentliche Personennahverkehr muss mit einbezogen werden, denn sonst erleben behinderte Menschen, dass sie beispielsweise die Angebote des Fernverkehrs barrierefrei nutzen können, aber vor Ort wegen Barrieren nicht zurechtkommen. Die Regelungen zu Verkehrsdienstleistungen sind daher klarer zu fassen und alle Anforderungen des Gesetzes müssen für den Regional-, Stadt- und Vorortverkehr gelten.
- Gerade im Hinblick auf die Marktüberwachung ist sicherzustellen, dass diese möglichst zentral und nachvollziehbar mit entsprechender Kompetenz geregelt wird und barrierefreie Feedback-Mechanismen bestehen.
- Die Übergangsfristen für die barrierefreie Nutzung der Produkte und Dienstleistungen müssen verkürzt werden. Behinderte Menschen warten schon viel zu lang auf eine barrierefreie Teilhabe und sollten gerade nach Ende der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie mehr Teilhabemöglichkeiten durch die schnelle und konsequente Beseitigung von Barrieren bekommen.
- In den Anwendungsbereich des Gesetzes sollten Menschen mit funktionellen Einschränkungen einbezogen werden.

- Gerade im Hinblick auf die Herausforderungen bei der Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, muss der Anwendungsbereich auf beruflich genutzte Produkte und Dienstleistungen erweitert werden.
- Um die entsprechenden Regelungen auch einfordern bzw. umsetzen zu können, ist die Rechtsdurchsetzung zu stärken. Das betrifft die Überprüfungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren und das daran anschließende Verbandsklagerecht für Verbände, die Möglichkeit, nach dem Unterlassungsklagegesetz vorgehen zu können und die Einführung einer niedrigschwelligen und effektiven Schlichtungsmöglichkeit.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungsvorschlägen:

Bezeichnung des Referentenentwurfs

Wie bereits bei der mündlichen Anhörung vom 10. März 2021 angemerkt, würden wir es begrüßen, wenn der Referentenentwurf und das hieraus erwachsende Gesetz nicht den Kurztitel „Barrierefreiheitsgesetz – BFG“ tragen würde, wenn es im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine entscheidenden Verbesserungen für eine breite Verbesserung der Bedingungen in Sachen Barrierefreiheit gibt. Im vorliegenden Referentenentwurf wird der eingeschränkte Regelungsbereich für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen überdeutlich, so dass eine solche umfassende Bezeichnung wie „Barrierefreiheitsgesetz“ unseres Erachtens weder angemessen noch zielführend ist. Mit diesem irreführenden Titel wären einerseits behinderte Menschen dem Glauben ausgesetzt, dass hier umfassende Regelungen zur Barrierefreiheit getroffen werden und müssten in vielen Bereichen enttäuscht werden, wenn sie ihre Rechte einfordern wollen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages könnten bei diesem Titel den Eindruck gewinnen, dass damit fast alles geregelt wird und auch den

Medien dürfte im Gesetzgebungsprozess und danach nur schwer zu vermitteln sein, warum vieles in einem Barrierefreiheitsgesetz nicht geregelt wurde. Bisher handelt es sich unseres Erachtens lediglich um ein EAA-Umsetzungsgesetz und dies sollte auch entsprechend deutlich werden, wenn man bei dieser Zielrichtung bleiben und das Gesetz nicht erheblich in seiner Wirkung erweitert wird.

Zu §1 Zweck und Anwendungsbereich

Zu §1 Absatz 4 Satz 3

Der LIGA Selbstvertretung ist nicht ersichtlich, warum Onlinekarten und Kartendienste für Navigationszwecke nicht barrierefrei sein müssen. Gerade für behinderte Menschen ist eine gute Navigation zur Auffindbarkeit enorm wichtig. Dies ermöglicht Mobilität und damit den Zugang zu barrierefreien Dienstleistungen, verbessert die selbstbestimmte Teilhabe am Leben der Gesellschaft und erspart zum Teil mühselige Umwege, die durch eine gute Navigation verhindert werden könnten. Wir bitten daher zu überdenken, dass diese Dienste bzw. Produkte entsprechend in die Verpflichtung zur Barrierefreiheit mit aufgenommen werden.

Zu §3 Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung

Der LIGA Selbstvertretung ist nicht ersichtlich, warum in Absatz 1 eine Definition vorgenommen werden muss, zumal diese von der bereits bewährten Definition im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) abweicht und durch verschiedene Definitionen für Verwirrung bei den verschiedenen Akteur*innen sorgen würde. Durch eine solche Definition erwachsende eventuelle Verschlechterungen können nicht im Sinne des Gesetzgebers und einer an der UN-Behindertenrechtskonvention orientierten Behindertenpolitik sein. Wir raten daher dringend davon ab, eine solche Definition in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, sondern empfehlen die Orientierung an der bewährten BGG-Definition, die bei der Entwicklung des Gesetzes unter Beteiligung des Forums behinderter Juristinnen und Juristen entstanden ist. Behinderte Menschen und ihre Organisationen sowie Wirtschaftsakteur*innen sind schon oft genug von schwammigen Formulierungen wie behindertengerecht, behindertenfreundlich oder barrierearm konfrontiert,

sodass eine weitere hinter den bisherigen Standards zurückbleibende Definition hier mehr Schaden anrichten kann, als das es zu Nutzen wäre.

Im Hinblick auf die zu entwickelnden Rechtsverordnungen und Regelungen gehen wir davon aus, dass die Interessenvertretungen behinderter Menschen hierbei entsprechend beteiligt werden, was im Sinne klarer Partizipationsstandards auch entsprechend im Referentenentwurf mit aufgeführt werden sollte bzw. könnte.

Das muss ein gutes Barrierefreiheitsrecht leisten!

Das europäische Barrierefreiheitsgesetz, der European Accessibility Act (EAA) ist ein Meilenstein: Erstmals gibt es in Europa umfassende Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen. Anlässlich der anstehenden Umsetzung des EAA werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention fünf Anforderungen formuliert, an denen sich ein gutes Barrierefreiheitsrecht für Produkte und Dienstleistungen der Privatwirtschaft messen lassen muss:

1. Den EAA ambitioniert und effektiv umsetzen!

Das Umsetzungsgesetz muss noch vor der Bundestagswahl 2021 verabschiedet werden. Die Regelungen müssen gewährleisten, dass der Zugang zu den erfassten Produkten und Dienstleistungen wirksam verbessert wird. Dafür sind alle im EAA möglichen Spielräume zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu nutzen, wie u. a. die Einbeziehung der baulichen Umwelt, die Abkürzung der Umsetzungsfristen und eine lebensweltbezogene Auslegung, damit beruflich genutzte Computer, geschäftlich genutzte Bankdienstleistungen sowie auch regionale Personenverkehrsdienstleistungen erfasst werden. Ausnahmen von der Pflicht zur Barrierefreiheit müssen hingegen eng geführt werden.

Behinderte Menschen müssen effektive Möglichkeiten erhalten, über die sie vertretenden Organisationen auf die Festlegung der einschlägigen technischen Standards und Spezifikationen Einfluss zu nehmen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel müssen bereitgestellt und der Auf- und Ausbau der fachlichen Kompetenzen muss gefördert werden. Als zentraler technischer Standard für digitale Anwendungen muss die EN 301 549 etabliert und barrierefrei sowie kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Gleiches muss für die DIN EN 17210 „**Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung – Funktionale Anforderungen**“ gelten.

Verbraucher*innen müssen leicht erkennen können, ob und inwieweit Produkte und Dienstleistungen barrierefrei gestaltet sind. Dafür muss auch eine barrierefrei zugängliche Datenbank entstehen, die barrierebehaftete Produkte und Dienstleistungen ausweist.

Eine effizient ausgestaltete Marktüberwachung ist unverzichtbar! Die staatliche Marktüberwachung muss maßgeblich auf Bundesebene organisiert und darf keinesfalls allein in den Eigenverantwortungsbereich der Länder gegeben werden. Zusätzlich sind die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen, damit eine systematische und effektive Marktbeobachtung durch Verbraucherschutzorganisationen mit der Expertise für Barrierefreiheit aufgebaut und dauerhaft gewährleistet werden kann.

Effektive Instrumente zur Rechtsdurchsetzung, einschließlich Schlichtungs- und Verbandsklagemöglichkeiten sowie Sanktionen bei Verstößen sind vorzusehen.

2. Barrierefreiheit umfassend gewährleisten!

Barrierefreiheit muss überall zum Standard werden, egal ob beim Wohnen, bei der Gesundheitsversorgung, der Kommunikation, dem Zugang zu Schule, Bildung und Arbeit, im Supermarkt, bei Sport- und Kultureinrichtungen oder im Internet. Der Gesetzgeber muss durch den Erlass umfassender, verbindlicher und zeitnah geltender Regelungen sicherstellen, dass behinderte Menschen über die europaweit geltenden Regelungen des EAA hinaus zumindest auf nationaler

Ebene endlich gleiche Zugangsmöglichkeiten zu allen Produkten und Dienstleistungen privater und öffentlicher Anbieter erhalten, wie Menschen ohne Beeinträchtigungen.

3. Diskriminierungsschutz stärken!

Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen dürfen Menschen mit Behinderungen bei privaten Rechtsgeschäften und deren Anbahnung beim Zugang zu und der Versorgung mit öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen nicht benachteiligen. Die Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen muss auch im privaten Bereich fest-geschrieben werden.

4. Barrierefreiheit fördern!

Barrierefreiheit und deren Umsetzung ist in die Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten als Lehrinhalt verpflichtend aufzunehmen.

Alle Förderprogramme müssen verpflichtende Vorgaben zur Barrierefreiheit enthalten. Ein spezielles Förderprogramm sollte gezielt barrierefreie Innovationen adressieren.

Die Bewusstseinsbildung in den Unternehmen für das Thema Barrierefreiheit ist durch gezielte Kampagnen zu schärfen.

5. Partizipation gewährleisten!

Menschen mit Behinderung sind in alle Prozesse effektiv einzubinden, von der Erarbeitung des Gesetzes, über die Entwicklung von Standards bis hin zur Marktüberwachung.